

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁷³

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1992

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 92	Gesetz zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften (Adoptionsrechtsänderungsgesetz – AdoptRÄndG) 400-2	1974
26. 11. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Künstlersozialkasse 8253-1-1	1975
1. 12. 92	Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) neu: 7833-3-9	1977
2. 12. 92	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	1981
3. 12. 92	Neunte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 611-10-14-1	1982
3. 12. 92	Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung) neu: 7847-11-4-69	1991
3. 12. 92	Verordnung über die pauschale Erstattung von Ausgaben der Träger der Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation (Reha-Pauschalerstattungsverordnung – RehaErstV) neu: 860-6-7	1997
8. 12. 92	Fünfte Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (5. Rentenanpassungsverordnung – 5. RAV) neu: 8232-48-5	1998

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42 und Nr. 43	1999
Verkündungen im Bundesanzeiger	2001
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2001

Gesetz
zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften
(Adoptionsrechtsänderungsgesetz – AdoptRÄndG)

Vom 4. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 3. § 1772 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1772

(1) Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

- a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- c) der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), wird wie folgt geändert:

1. § 1757 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

- 1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
- 2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3“ durch die Verweisung „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 1768 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747“ durch die Verweisung „§§ 1742, 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747“ ersetzt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Künstlersozialkasse**

Vom 26. November 1992

Auf Grund des § 40 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Satzung der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung werden die Worte „die Satzung“ durch die Worte „den Beirat und die Ausschüsse bei“ ersetzt.

2. Die Überschrift

„Artikel 1

Satzung der Künstlersozialkasse“

wird gestrichen.

3. In § 1 werden die Worte „den Leiter der“ durch das Wort „die“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Beirats führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, im Verhinderungsfall eine beauftragte Person.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „den Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Erstattung der baren Auslagen,
Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Die Künstlersozialkasse erstattet den Mitgliedern des Beirats ihre baren Auslagen. Die Erstattung richtet sich nach der Reisekostenstufe C der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 Deutsche Mark.“

7. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „der angegangene“ durch das Wort „ein“ und die Worte „Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beanstandung von Rechtsverstößen“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Erstattung der baren Auslagen,
Pauschbetrag für Zeitaufwand

Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder in den Ausschüssen gilt § 9 entsprechend.“

10. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt
Schlußvorschrift

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

11. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.

12. Die Artikel 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)*)**

Vom 1. Dezember 1992

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Rindern bis zu einem Alter von sechs Monaten (Kälbern) in Ställen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Kälber dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß bei den Kälbern keine vermeidbaren Gesundheitsschäden und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Durch geeignete bauliche Einrichtungen ist der Einfall von natürlichem Licht sicherzustellen.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Ausparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Spaltenboden darf die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3,0 Zentimeter betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter über-

schreiten. Die Auftrittsbreite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.

5. Der Boden muß im ganzen Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.
6. Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen so beschaffen sein, daß eine stärkere Wärmeableitung vermieden wird.
7. Seitenbegrenzungen bei Boxen und Ständen müssen so durchbrochen sein, daß die Kälber Sichtkontakt zu anderen Kälbern haben können.

§ 3

**Allgemeine Anforderungen
für das Halten von Kälbern**

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
4. Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Kälbern hierdurch keine Schmerzen oder vermeidbaren Schäden entstehen können.
5. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

§ 4

**Besondere Anforderungen
für das Halten von Kälbern
im Alter von bis zu zwei Wochen**

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen

1. nur auf Böden gehalten werden, die mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreut sind,
2. einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn die Boxen innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch sind,
3. in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die frei verfügbare Standbreite bei bis zum Boden und über

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28).

mehr als die Hälfte der Standlänge reichenden Seitenbegrenzungen 80 Zentimeter, bei anderen Ständen mindestens 60 Zentimeter beträgt.

§ 5

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Ständen oder Boxen nur gehalten werden, wenn

1. der Stand oder die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter
 lang ist und
2. die frei verfügbare Stand- oder Boxenbreite bei Ständen oder Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Stand- oder Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Ständen oder Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von mindestens 1,3 Quadratmeter vorhanden sein.
2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, müssen alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können.

(3) Auch wenn die Gruppe aus bis zu drei Kälbern besteht, muß die Bucht mindestens 4 Quadratmeter Bodenfläche haben.

§ 6

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn,

1. in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden oder
2. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen gelten folgende Vorschriften:

1. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche vorhanden sein, die mindestens so bemessen ist, daß es sich ohne Behinderung umdrehen und hinlegen kann. Für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht bis 150 Kilogramm muß die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche mindestens 1,5 Quadratmeter groß sein.

2. Die Kälber dürfen nur während und nach der Fütterung und nur für höchstens eine Stunde angebunden oder sonst festgelegt werden.

3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) Auch wenn die Gruppe aus bis zu drei Kälbern besteht, muß die Bucht mindestens 6 Quadratmeter Bodenfläche haben.

(4) Kälber im Alter von über acht Wochen, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Ständen oder Boxen nur gehalten werden, wenn

1. der Stand oder die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter
 lang ist und
2. die frei verfügbare Stand- oder Boxenbreite bei Ständen oder Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Stand- oder Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Ständen oder Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.

§ 7

Beleuchtung

Werden Kälber in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfallfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muß der Stall täglich mindestens zehn Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Kalb soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Kälber zur Orientierung brauchen. Eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere muß zur Verfügung stehen.

§ 8

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Kälber nicht nachteilig beeinflußt. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5

(2) Im Liegebereich von Kälbern soll eine Lufttemperatur von 25 Grad Celsius nicht überschritten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschritten sein. Die relative Luftfeuchte soll zwischen 60 und 80 vom Hundert liegen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 9

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Kälber müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Kälber zu ergreifen. Soweit notwendig ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Kälber mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Spätestens vier Stunden nach der Geburt muß den Kälbern Biestmilch angeboten werden. Für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm muß der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, betragen. Auch bei schwereren Kälbern ist zur Gewährleistung eines guten Gesundheitszustandes, des Wohlbefindens und eines angemessenen Wachstums eine ausreichende Eisenversorgung sicherzustellen. Jedes über zwei Wochen alte Kalb muß jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Kälber müssen täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

(4) Kälbern muß spätestens vom achten Lebenstag an Rauhfutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter angeboten werden, und zwar

1. Aufzuchtälbern zur freien Aufnahme,
2. Mastälbern im Alter bis zu acht Wochen mindestens 100 Gramm täglich; im Alter von mehr als acht Wochen mindestens 200 Gramm täglich.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß Mist, Jauche und Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Stand und dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird. Erforderlichenfalls sind Ställe und Einrichtungsgegenstände, mit denen Kälber in Berührung kommen, insbesondere Tränkeeinrichtungen, zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Anbindevorrichtungen müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.

(3) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein,

die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

§ 11

Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind in Tierhaltungen mit mindestens 50 Kälbern laufend Aufzeichnungen zu machen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere Kälberhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,
 - b) § 2 Nr. 4 Satz 1 oder 3,
 - c) § 3 Nr. 1, 3 oder 4 oder
 - d) § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 4
 Kälber hält,
2. der Vorschrift des § 7 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift
 - a) des § 9 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 oder
 - b) des § 9 Abs. 3 Satz 5 oder 6
 über die Fütterung und Pflege zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift
 - a) des § 10 Abs. 1 oder
 - b) des § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3
 über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anbindevorrichtungen nicht regelmäßig überprüft oder nicht anpaßt oder
6. entgegen § 11 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

§ 13

Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 dürfen Kälber im Alter bis zu acht Wochen einzeln in Ständen oder Boxen, die vor dem 1. März 1993 in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1996 gehalten werden, wenn der Stand oder die Box mindestens so breit ist wie das 0,8fache der jeweiligen Widerristhöhe der Kälber.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am 1. Januar 1994 § 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 12 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 4 Buchstabe b,
2. am 1. Januar 1995 §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 3 Satz 5 und § 12 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe b,
3. am 1. Januar 1999 § 2 Nr. 4 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b,
4. am 1. Januar 2008 § 2 Nr. 1 Satz 2 für Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 2. Dezember 1992

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 27 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1085), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. In der Position „**Brotizolam**“ werden die Worte „– zur Anwendung bei Menschen –“ gestrichen.
2. Die Position „**Loperamid**“ erhält folgende Fassung:
„Loperamid
 und seine Salze
 – ausgenommen in festen Zubereitungen zur oralen Anwendung bei akuter Diarrhoe in Tagesdosen bis zu 12 mg und in Packungsgrößen bis zu 24 mg, sofern auf

Behältnissen und äußeren Umhüllungen angegeben ist, daß die Anwendung auf Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr beschränkt ist –“.

3. In der Position „**Midazolam**“ werden die Worte „– zur parenteralen Anwendung –“ gestrichen.
4. Die Position „**Selenverbindungen**“ erhält folgenden Zusatz:
 „– ausgenommen in Zubereitungen zum inneren Gebrauch mit einer Tagesdosis bis zu 50 µg Selen –“.
5. Folgende Positionen werden angefügt:
„Aortenklappe vom Schwein,
 denaturiert
Flumazenil
 und seine Salze
Mefloquin
 und seine Salze
Oxybutynin
 und seine Salze
Plasminogen human-Aktivator
Taurolidin
 und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Dezember 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 3. Dezember 1992

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) und auf Grund des § 3b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung; auf Grund des § 4a Abs. 2, des § 6 Abs. 4, des § 7 Abs. 4, des § 15 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4, des § 18 Abs. 9, des § 22 Abs. 6 Nr. 1, des § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) und auf Grund des § 3a Abs. 5, des § 4 Nr. 3, des § 10 Abs. 6, des § 18 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 14 Buchstabe d und Nr. 22 Buchstabe e des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert worden sind, und auf Grund des § 6a Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 379), geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1239), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „an einen im Inland ansässigen Unternehmer, eine im In-

land belegene Betriebsstätte eines Unternehmers oder eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

2. Vor § 2 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Zu § 3b des Gesetzes“.

3. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Streckenanteil im Inland“ durch die Worte „inländische Streckenanteil“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Beförderungsstrecke im Inland“ durch die Worte „inländische Beförderungsstrecke“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Beförderungsstrecken im Inland“ durch die Worte „inländische Beförderungsstrecken“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Anschlußstrecken im Inland“ durch die Worte „inländischen Anschlußstrecken“ ersetzt.

6. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Streckenanteile im Inland“ durch die Worte „inländische Streckenanteile“ ersetzt.

7. In § 6 werden die Worte „Beförderungsstrecken im Inland“ durch die Worte „inländische Beförderungsstrecken“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Kurze Strecken
im grenzüberschreitenden Verkehr
mit Wasserfahrzeugen

(1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Inland und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in diesen Zollfrei-gebieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die in inländischen Häfen beginnen und enden, sind

1. ausländische Streckenanteile als inländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn die ausländischen Streckenanteile nicht länger als 10 Kilometer sind, und
2. inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn
 - a) die ausländischen Streckenanteile länger als 10 Kilometer und
 - b) die inländischen Streckenanteile nicht länger als 20 Kilometer sind.

Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfrei-gebieten sind in diesen Fällen als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die zwischen ausländischen Seehäfen oder zwischen einem inländischen Seehafen und einem ausländischen Seehafen durchgeführt werden, sind inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfrei-gebieten nicht wie Umsätze im Inland zu behandeln.

(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes).

(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Oder und die Neiße sind die inländischen Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.“

9. Die Zwischenüberschrift zu den §§ 8 bis 17 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a und den §§ 6 und 7 des Gesetzes“.

10. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Ausfuhrnachweis
bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen

(1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das

Drittlandsgebiet befördert hat (Beförderungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch einen Beleg führen, der folgendes enthält:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstandes,
3. den Ort und den Tag der Ausfuhr,
4. eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet überrwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates.

(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 4 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG 1987 Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1990 Nr. L 262 S. 1) oder bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen vom 14. November 1975 – BGBl. 1979 II S. 446 – und Gesetz zu diesem Übereinkommen vom 21. Mai 1979 – BGBl. 1979 II S. 445 –), wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder
2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittlandsgebiet.“

12. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben d und e wird jeweils das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Gemeinschaftsgebiet“ ersetzt.

13. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „durch ihn selbst“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in den Fällen, in denen der Abnehmer ein Unternehmer ist, auch den Gewerbe- oder Beruf des Abnehmers und den Erwerbszweck.“
- d) Nummer 4 wird gestrichen.

14. Die Zwischenüberschrift zu den §§ 14 bis 17 und die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Abnehmernachweis
bei Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr

(1) Eine Ausfuhrlieferung im Reiseverkehr liegt vor, wenn

1. der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer ist, der seinen Wohnort im Drittlandsgebiet hat, und
2. der Abnehmer oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausgeführt hat. Das gilt nicht für Handelsware.

(2) In den Fällen einer Ausfuhrlieferung im Reiseverkehr soll der Beleg nach § 9 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
2. eine Bestätigung der den Ausgang des Gegenstandes der Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates, daß die nach Nummer 1 gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem vorgelegten Paß oder sonstigen Grenzübergangspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Drittlandsgebiet verbringt.“

16. Nach § 17 werden folgende neue Zwischenüberschrift und folgende neue §§ 17a bis 17c eingefügt:

„Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe b und § 6a des Gesetzes

§ 17a

Nachweis

bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
in Beförderungs- und Versandungsfällen

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, daß er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muß sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a des Gesetzes),
2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,
3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie
4. in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

(3) Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1990 Nr. L 262 S. 1) in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, so kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch wie folgt führen:

1. durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
2. durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

(4) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a des Gesetzes) und
2. durch einen Beleg entsprechend § 10 Abs. 1.

§ 17b

Nachweis

bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen

Ist der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes), so muß der Unternehmer dies durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen. Der Nachweis soll durch Belege nach § 17a geführt werden, die zusätzlich die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben enthalten. Ist der Gegenstand durch mehrere Beauftragte bearbeitet oder verarbeitet worden, ist § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 17c

Buchmäßiger Nachweis

bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
3. den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,

4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages,
 5. den Tag der Lieferung oder der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages,
 6. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
 7. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes),
 8. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
 9. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.
- (3) In den einer Lieferung gleichgestellten Verbringungsfällen (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) soll der Unternehmer folgendes aufzeichnen:
1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des verbrachten Gegenstandes,
 2. die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des im anderen Mitgliedstaat belegenen Unternehmensteils,
 3. den Tag des Verbringens,
 4. die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes.
- (4) In den Fällen, in denen neue Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in das übrige Gemeinschaftsgebiet geliefert werden, soll der Unternehmer folgendes aufzeichnen:
1. den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
 2. die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeuges,
 3. den Tag der Lieferung,
 4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
 5. die in § 1b Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Merkmale,
 6. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
 7. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.“
17. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
 18. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Belegmäßiger Nachweis
bei steuerfreien Leistungen,
die sich auf Gegenstände
der Einfuhr oder Ausfuhr beziehen“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Leistung, die sich unmittelbar auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Gegenstandes nachweisen.“
 19. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Buchmäßiger Nachweis
bei steuerfreien Leistungen,
die sich auf Gegenstände
der Einfuhr oder Ausfuhr beziehen“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr oder der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes), ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“
 - c) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird, daß der Gegenstand ausgeführt oder wiederausgeführt worden ist.“
 20. In § 23 wird nach der Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e. V.“
 21. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „oder den innergemeinschaftlichen Erwerb“ eingefügt.
 22. In § 25 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8,67“ ersetzt.
 23. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „11,4 vom Hundert“ durch die Worte „12,3 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „7,6 vom Hundert“ durch die Worte „8,2 vom Hundert“ und die Worte „12,3 vom Hundert“ durch die Worte „13 vom Hundert“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „5,3 vom Hundert“ durch die Worte „5,7 vom Hundert“ ersetzt.

24. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „9,2 vom Hundert“ durch die Worte „9,8 vom Hundert“ ersetzt.
25. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:
- „§ 39a
Vorsteuerabzug
bei Anwendung des Abzugsverfahrens
- Für den Vorsteuerabzug kann unter folgenden Voraussetzungen auf den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung verzichtet werden:
1. Die Rechnung muß von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erteilt worden sein,
 2. die Steuer muß im Abzugsverfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 an das Finanzamt entrichtet worden sein und
 3. der Unternehmer muß auf der Rechnung vermerkt haben, welchen Steuerbetrag er errechnet und abgeführt hat.
- § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.“
26. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:
- „§ 41a
Vorsteuerabzug
bei Lieferungen von in einem Zollverfahren
befindlichen Gegenständen
- (1) Wird ein Gegenstand geliefert, der sich in einem Zollverfahren befindet, und entsteht nach der Lieferung die Einfuhrumsatzsteuer, so gilt dieser Gegenstand unter den folgenden Voraussetzungen als für das Unternehmen des Abnehmers eingeführt:
1. Die Einfuhrumsatzsteuer muß vom Abnehmer oder dessen Beauftragten entrichtet worden sein.
 2. In der Rechnung über die Lieferung darf die Steuer nicht gesondert ausgewiesen sein.
- (2) Bei Reihengeschäften (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gegenstand für den Abnehmer als eingeführt gilt, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vorliegen.“
27. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 41 und 42“ durch die Worte „§§ 41, 41a und 42“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des § 41 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „des § 41 Abs. 2, des § 41a Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
28. § 51 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Für folgende steuerpflichtige Umsätze hat der Leistungsempfänger die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen:
1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
 2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Konkursverfahrens,
 3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.“
29. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung besteht, die
 - a) der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen hat oder
 - b) mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist, oder“.
 - b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „im Ausland ansässigen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „im Ausland ansässige“ durch das Wort „leistende“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „im Ausland ansässigen Unternehmer auf Verlangen“ durch die Worte „leistenden Unternehmer“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Ausland ansässigen“ durch das Wort „leistenden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „im Ausland ansässige“ durch das Wort „leistende“ ersetzt.
30. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1, in Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Ausland ansässige“ durch das Wort „leistende“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem leistenden Unternehmer eine Bescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Steuer auszustellen.“
31. In § 54 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Ausland ansässige“ durch das Wort „leistende“ ersetzt.
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „im Ausland ansässigen“ durch das Wort „leistenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Leistungsempfänger hat Abschriften der nach § 52 Abs. 4 und § 53 Abs. 7 ausgestellten Bescheinigungen aufzubewahren und in seinen Aufzeichnungen auf sie hinzuweisen.“
33. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Falle der Besteuerung des leistenden Unternehmers nach § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes ist die Steuer für die Leistungen, die dem

Abzugsverfahren unterliegen, nach den für diese Umsätze vereinnahmten Entgelten zu berechnen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland ansässigen“ durch das Wort „leistenden“ ersetzt.

34. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.

35. In § 65 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Gesetzes bleiben unberührt.“

36. In § 67 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Gesetzes bleiben unberührt.“

37. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einfuhr“ ein Komma und die Worte „des innergemeinschaftlichen Erwerbs“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

38. Die Anlage zu den §§ 69 und 70 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu den §§ 69 und 70)

Abschnitt A

Durchschnittsätze für die Berechnung
sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 5,2 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernikel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen.

2. Bau- und Möbeltischlerei: 8,4 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne daß bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.

3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,0 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

4. Buchbinderei: 4,9 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.

5. Druckerei: 6,0 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck.
2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen.
3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u. ä. für Druckzwecke.

6. Elektroinstallation: 8,5 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,1 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

8. Friseure: 4,2 v. H. des Umsatzes

Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,6 v. H. des Umsatzes

Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.

10. Glasergerber: 8,6 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelarbeiten.

11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 5,9 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 7,9 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,5 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen.
2. Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien und ähnlichem.
14. Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 8,9 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schauenfensterdekorationen.
15. Putzmacherei: 11,4 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.
16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 8,5 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.
17. Schlosserei und Schweißerei: 7,4 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
18. Schneiderei: 5,6 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
 1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
 2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes.
19. Schuhmacherei: 6,1 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.
20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 7,9 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.
21. Stukkateurgewerbe: 4,1 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Ratzwänden, ausführen.
22. Winder und Scherer: 1,9 v. H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

23. Zimmerei: 7,6 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

II. Einzelhandel

1. Blumen und Pflanzen: 5,5 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.
2. Brennstoffe: 11,7 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.
3. Drogerien: 10,2 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.
4. Elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 11,0 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühbirnen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte. Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.
5. Fahrräder und Mopeds: 11,4 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.
6. Fische und Fischerzeugnisse: 6,4 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.
7. Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 6,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte – auch Konserven – sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.
8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 10,5 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.
9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 6,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.

10. Nahrungs- und Genußmittel: 8,1 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
11. Oberbekleidung: 11,5 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.
12. Reformwaren: 8,2 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.
13. Schuhe und Schuhwaren: 11,1 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.
14. Süßwaren: 6,4 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.
15. Textilwaren verschiedener Art: 11,5 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
16. Tiere und zoologischer Bedarf: 8,6 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.
17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 6,2 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.
18. Wild und Geflügel: 6,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

III. Sonstige Gewerbebetriebe

1. Eisdielen: 5,6 v. H. des Umsatzes
Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.
2. Fremdenheime und Pensionen: 6,3 v. H. des Umsatzes
Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch gepflegt wird.

3. Gast- und Speisewirtschaften: 8,3 v. H. des Umsatzes
Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke – ohne Bahnhofswirtschaften –.
4. Gebäude- und Fensterreinigung: 1,5 v. H. des Umsatzes
Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.
5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 5,6 v. H. des Umsatzes
Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.
6. Wäschereien: 6,1 v. H. des Umsatzes
Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

IV. Freie Berufe

1. a) Bildhauer: 6,6 v. H. des Umsatzes
b) Grafiker, nicht Gebrauchsgrafiker: 4,9 v. H. des Umsatzes
c) Kunstmaler: 4,9 v. H. des Umsatzes
2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,4 v. H. des Umsatzes
Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.
3. Hochschullehrer: 2,7 v. H. des Umsatzes
Umsätze aus freiberuflicher Nebentätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.
4. Journalisten: 4,5 v. H. des Umsatzes
Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.
5. Schriftsteller: 2,4 v. H. des Umsatzes
Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Abschnitt B

Durchschnittsätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

1. Architekten: 1,8 v. H. des Umsatzes
Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.
2. Hausbandweber: 3,0 v. H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auf-

- trag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.
3. Patentanwälte: 1,6 v. H. des Umsatzes
Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.
4. Rechtsanwälte und Notare: 1,4 v. H. des Umsatzes
Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.
5. Schornsteinfeger: 1,5 v. H. des Umsatzes
6. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, wirtschaftliche Unternehmensberatung: 1,6 v. H. des Umsatzes
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)**

Vom 3. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich

1. der vereinfachten Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger,
2. der allgemeinen Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen,
3. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung,
4. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Grundflächenregion ist das jeweilige Land. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die den Grundflächenregionen zugeordneten Grundflächen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Erzeugungsregionen für die Ernte im Wirtschaftsjahr 1993/94 sind die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

(3) Ein Flurstück ist eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

(4) Eine Parzelle ist eine Fläche, die mit einer Fruchtart bestellt oder stillgelegt ist und sich aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen zusammensetzt (Schlag).

2. Abschnitt

Antragsvoraussetzungen

§ 4

Antrag

(1) Ausgleichszahlungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle, die für den Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes zuständig ist, eingegangen sein. Der Antrag muß zusätzlich zu den nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. jeweils getrennt Flächen, die mit Getreide, Ölsaaten oder Eiweißpflanzen bebaut sind und für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird,

3. Flächen, getrennt nach solchen, die
- a) nach den in § 1 genannten Rechtsakten
 - aa) für den eigenen Betrieb,
 - bb) für einen anderen Betrieb,
 - cc) in einem anderen Betrieb sowie
 - b) im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen
- stillgelegt worden sind; im Fall des Buchstabens a Doppelbuchstabe cc sind auch Name und Anschrift des Erzeugers, der die Stilllegungsverpflichtung übernommen hat, anzugeben,
4. die Erklärung, daß die Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 nicht mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,
5. die Erklärung,
- a) daß die stillgelegten Flächen nach Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mindestens seit zwei Jahren selbst bewirtschaftet worden sind oder
 - b) welche Ausnahme nach § 11 geltend gemacht wird.

(2) Im Fall der Aussaat von Raps und Rüben sind ab der Antragstellung

1. der Kaufbeleg bei der Aussaat zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Ergebnis der untersuchenden Stelle, wenn Nachbauseedgut verwendet worden ist,
4. der Vermehrungsvertrag oder der Anbauplan für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“

für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(3) Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Flächen sind auf Verlangen der Landesstelle durch Katasterunterlagen, die Grundlagenkarte Landwirtschaft oder andere geographische Karten mit einem Maßstab bis zu 1:10 000 nachzuweisen, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage, Größe und Nutzung der Flächen zu erkennen ist. Die Flächennachweise sind ab der Antragstellung für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die in den Absätzen 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind, sowie weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Bearbeitung der Anträge erforderlich ist.

(5) Die Landesstellen können die in den Absätzen 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen sowie weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

(6) Erzeuger können im Fall der Aussaat von Winterraps zur Ernte 1993 eine vorgezogene Vorschußzahlung nach den in § 1 genannten Rechtsakten bis zum 15. Februar 1993 bei der in Absatz 1 genannten Stelle schriftlich beantragen. Die Schläge sind in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage ist nach Erzeugungsregionen anzugeben.

3. Abschnitt

Vereinfachte Ausgleichszahlung

§ 5

Ausgleichszahlung

(1) Einem Erzeuger wird die vereinfachte Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger gewährt, wenn er in seinem Antrag angegeben hat, daß

1. er die Ausgleichszahlung nur für eine Fläche beantragt, die höchstens für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigt wird, und
2. er keine Ausgleichszahlung für stillgelegte Flächen beantragt.

Für die Berechnung der maßgeblichen Fläche und der Ausgleichszahlung ist der für die jeweilige Erzeugungsregion in der Anlage aufgeführte regionale Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Mindestantragsfläche der ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen insgesamt kann sich auch aus mehreren Schlägen zusammensetzen, wenn jeder einzelne Schlag mindestens aus einem oder mehreren Flurstücken besteht.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße eines Schlages in Ar festlegen. Dabei darf die Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

4. Abschnitt

Allgemeine Ausgleichszahlung

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Einem Erzeuger wird die allgemeine Ausgleichszahlung gewährt, wenn er seine sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Verpflichtung zur Flächenstilllegung erfüllt hat. Die Ausgleichszahlung wird nur für Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Mindestantragsfläche je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze kann sich auch aus mehreren Schlägen zusammensetzen, wenn jeder einzelne Schlag mindestens aus einem oder mehreren Flurstücken besteht.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße eines Schlages in Ar festlegen. Dabei darf die Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

§ 7

Getreide

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Getreide bestellten Schläge sind die in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführten Getreidedurchschnittserträge zugrunde zu legen.

§ 8

Eiweißpflanzen

(1) Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Eiweißpflanzen bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Eiweißpflanzen gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

§ 9

Ölsaatenanbau

(1) Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Ölsaaten bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Ölsaatendurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Ölsaaten gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

(3) Als Erstkäufer für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das mit diesen Ölsaaten handelt. Die Landesstellen können die Zulassung entziehen, wenn der Erstkäufer nicht mehr die Gewähr bietet, daß diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

5. Abschnitt

Flächenstillegung

§ 10

Stillegungszeitraum, Mindeststillegungsfläche

(1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, und endet am 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres.

(2) Ein Erzeuger, der an der Flächenstillegung teilnimmt, kann abweichend von der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Mindestgröße der einzelnen stillzulegenden Fläche eine kleinere Fläche stilllegen, wenn es sich um einen Schlag handelt, der von unveränderlichen Grenzen umgeben ist. Diese Voraussetzung erfüllt auch ein Flurstück.

(3) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung für die stillgelegten Flächen ist die Erzeugungsregion maßgebend, in der die Fläche liegt, für die der Ausgleich beantragt wird.

§ 11

Mindestbewirtschaftungszeit

(1) Ein Erzeuger braucht die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene eigene Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulegende Flächen nicht einzuhalten im Fall

1. des Eigentumserwerbs,
2. der Pacht, wenn die zugepachteten Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, im ersten Jahr

der Pacht den Umfang der ursprünglich stillzulegenden Flächen zuzüglich 40 vom Hundert überschreiten,

3. der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
4. der Bodenneuordnung nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
5. der Rückgabe von Pachtflächen an den Eigentümer oder
6. der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen zulassen, die sich aus besonderen regionalen Bewirtschaftungsweisen ergeben.

§ 12

Anteilige Stillegung

(1) Bewirtschaftet ein Erzeuger in mehreren Erzeugungsregionen Flächen und müßte er in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 ha stilllegen, so kann er seiner Verpflichtung zur Stillegung auch in einer dieser Regionen nachkommen.

(2) Kann ein Erzeuger die Voraussetzungen der Mindestbewirtschaftungszeit nach § 11 und die Verpflichtung zur anteiligen Stillegung je Erzeugungsregion nicht gleichzeitig erfüllen, ist er von der Einhaltung der Mindestbewirtschaftungszeit in der jeweiligen Erzeugungsregion befreit.

§ 13

Übertragung der Stillegungsverpflichtung

(1) Die ganze oder teilweise Übertragung der Stillegungsverpflichtung auf einen anderen Betrieb ist nur innerhalb einer Grundflächenregion zulässig.

(2) Für die für einen anderen Betrieb übernommene Stillegungsverpflichtung ist die Frist vor einer erneuten Stillegung nach den in § 1 genannten Rechtsakten nicht einzuhalten.

§ 14

Stillegungsaufgaben

(1) Auf einer stillgelegten Fläche ist

1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen sowie Raps, Rüben, Sojabohnen oder Sonnenblumenkernen in Reinkultur,
 2. das Ausbringen von Dünger, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes,
 3. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und
 4. das Entfernen des während des Stillegungszeitraums entstandenen Aufwuchses
- verboten.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet,

1. den Aufwuchs auf den stillgelegten Flächen mindestens einmal im Juni zu mähen oder zu mulchen und
2. zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort

eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(3) Stellt der Antragsteller den Antrag nach § 4 nach Beginn des Stilllegungszeitraums, so hat er in dem Antrag zu erklären, daß er seit Beginn des Stilllegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen den Absätzen 1 oder 2 vorgenommen hat.

(4) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Nachwachsende Rohstoffe

§ 15

Ausnahmen, Übermittlung von Antragsangaben

(1) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 14 nicht anzuwenden.

(2) Flachs und Leinsamen können auf stillgelegten Flächen nur angebaut werden, wenn der Erzeuger in die Übermittlung seines Namens, seiner Anschrift und der betreffenden Flächen an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft schriftlich eingewilligt hat. Die Daten dürfen nur für die Zwecke der Überwachung nach dieser Verordnung und der Förderung im Rahmen der Beihilfen für den Flachs- und Leinsamenanbau verwendet werden.

7. Abschnitt

Duldungspflichten, Meldungen, Kürzung der Zahlungen

§ 16

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller,
2. der Erzeuger, der für einen anderen dessen Stilllegungsverpflichtung übernommen hat,
3. der zugelassene Erstkäufer und
4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der erste Verarbeiter

den zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Landesstellen dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorge-

schriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können an Stelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

§ 17

Meldepflichten der Länder

Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Ausgleichszahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die Flächengröße und Bewirtschaftungsform mit.

§ 18

Kürzung der Ausgleichszahlungen und des Stilllegungsausgleichs

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt

1. den Kürzungsfaktor für die beihilfeberechtigten Flächen,
 2. die für die Berechnung des Kürzungsfaktors maßgeblichen Daten sowie
 3. den für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden zusätzlichen Stilllegungssatz
- zum 30. September des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres öffentlich bekannt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen späteren Termin festlegen.

8. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit Getreide, Eiweißpflanzen sowie Raps, Rüben, Sojabohnen oder Sonnenblumenkernen in Reinkultur begrünt,
2. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf einer stillgelegten Fläche die dort genannten Stoffe ausbringt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 den auf einer stillgelegten Fläche entstandenen Aufwuchs entfernt,
5. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 den Aufwuchs auf einer stillgelegten Fläche nicht mindestens einmal im Juni mäht oder mulcht oder
6. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 eine stillgelegte Fläche nicht begrünt oder eine Selbstbegrünung nicht zuläßt.

9. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 20

Muster und Vordrucke

(1) Für den Antrag auf Ausgleichszahlungen können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(2) Soweit die zuständigen Stellen Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 12. Juni 1993 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage

(zu den §§ 3, 5, 7, 8, 9)

Erzeugungsregionen

Spalte 1	Spalte 2			Spalte 3	Spalte 4
Erzeugungsregion	Getreide Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha			Eiweißpflanzen Getreide- durchschnitts- ertrag in dt/ha	Ölsaaten Ölsaaten- durchschnitts- ertrag in dt/ha
	Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais		
Baden-Württemberg	52,9 ¹⁾	51,4	72,8	51,4	29,7
Bayern	56,1 ¹⁾	55,3	75,2	55,3	31,8
Berlin	45,2			45,2	26,8
Brandenburg	45,2			45,2	26,8
Bremen	53,4			53,4	31,3
Hamburg	60,1			60,1	30,7
Hessen	55,0			55,0	31,0
Mecklenburg-Vorpommern	54,5			54,5	34,4
Niedersachsen ²⁾					30,6
Region 1	58,7			58,7	
Region 2	71,9			71,9	
Region 3	61,3			61,3	
Region 4	47,3			47,3	
Region 5	41,8			41,8	
Region 6	56,0			56,0	
Region 7	47,0			47,0	
Region 8	42,2			42,2	
Region 9	50,7			50,7	
Nordrhein-Westfalen	58,1			58,1	31,1
Rheinland-Pfalz ³⁾					28,5
benachteiligtes Gebiet	45,0			45,0	
nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			51,5	
Saarland	43,8			43,8	27,0
Sachsen	62,3			62,3	29,6
Sachsen-Anhalt	61,4			61,4	26,7
Schleswig-Holstein	68,1			68,1	33,8
Thüringen	61,3			61,3	28,7

¹⁾ Nur bei vereinfachter Regelung und Stilllegungsausgleich anzuwenden.

²⁾ Niedersachsen:

Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden,

Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim,

Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg,

Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg,

Region 5: Kreise Rothenburg (Wümme), Soltau-Fallingb.,

Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund,

Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg,

Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim,

Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.

³⁾ Rheinland-Pfalz:

Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763138) (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1990 S. 126).

**Verordnung
über die pauschale Erstattung von Ausgaben
der Träger der Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation
(Reha-Pauschalerstattungsverordnung – RehaErstV)**

Vom 3. Dezember 1992

Auf Grund des § 226 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Grundsatz

(1) Soweit für Leistungen zur Rehabilitation die Bundesknappschaft zuständig ist, erstatten ihr die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten den von ihnen nach § 223 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(2) Soweit für Leistungen zur Rehabilitation die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zuständig sind, erstattet die Bundesknappschaft ihnen den von ihr nach § 223 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(3) Die Erstattung erfolgt in einem pauschalen Verfahren. Das Bundesversicherungsamt führt die Erstattung sowie die Schlußabrechnung durch.

stellten entfallenden Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation werden nach den Anteilen an den Rentenanwartschaften der Versicherten aufgeteilt, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung und die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entfallen.

(2) Für die Ermittlung der Anteile wird die letzte Versichertenkonten-Stichprobe zugrunde gelegt. Solange diese für das Beitrittsgebiet nicht durchgeführt ist, werden die Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation für das Beitrittsgebiet nach dem jeweils gleichen Verhältnis wie für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet aufgeteilt. Die erforderlichen Daten werden dem Bundesversicherungsamt durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger übermittelt.

(3) Auf den Jahresbetrag der Erstattungen sind monatliche Vorschüsse zu leisten. Die Aufteilung des Jahresbetrages und der Vorschüsse für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erfolgt in dem Verhältnis, in dem deren Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation zu den Ausgaben dieser Träger der Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation zusammen stehen.

§ 2

**Aufteilung der Ausgaben
für Leistungen zur Rehabilitation**

(1) Die auf die knappschaftliche Rentenversicherung und die Rentenversicherung der Arbeiter und der Ange-

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
zur Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(5. Rentenanpassungsverordnung – 5. RAV)**

Vom 8. Dezember 1992

Auf Grund

- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
 - des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
 - des § 1151 und des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 120 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1993 an 28,19 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallver-

sicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1993 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1993 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0610.

§ 3

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1993 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 318 Deutsche Mark und 1 273 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Erstattung an die Deutsche Bundespost

Der Postrentendienst des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST erhält für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Anpassungen und die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben von den zuständigen Sozialleistungsträgern einmalig eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1,20 Deutsche Mark pro Zahlfall.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 28. November 1992

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 92	Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1992 für Bananen) 613-2-8	1150
21. 8. 92	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	1151
26. 10. 92	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	1153
28. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen	1154
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	1155
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1155
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	1156
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1156
30. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	1157
2. 11. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tansanischen Abkommens über den Fluglinienverkehr	1157
3. 11. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Energetik und Elektrifizierung sowie dem Minister für Umweltschutz der Ukraine über die Durchführung des Umweltschutzprojekts „Rauchgasentschwefelungsanlage für Block Nr. 9 des Kraftwerks Dobrotvor“	1158
3. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	1161
3. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1162
4. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung	1163

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 43, ausgegeben am 9. Dezember 1992

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 92	Fünzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze 1993 gegenüber Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei – EGKS) 613-2-8	1166
5. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1170
5. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1170
6. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	1171
6. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1171
6. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	1172
6. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	1172
6. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1173
10. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	1173
10. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1174
10. 11. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Vertrags über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa	1174
10. 11. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)	1175
11. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	1177
11. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1177
11. 11. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit den Philippinen	1178
12. 11. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mexiko	1179

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 11. 92 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	8909	(222 26. 11. 92)	7. 1. 93
10. 11. 92 Einhundertachtzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) neu: 96-1-2-118	8910	(222 26. 11. 92)	7. 1. 93
10. 11. 92 Einhundertneunzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) neu: 96-1-2-119	8911	(222 26. 11. 92)	7. 1. 93
16. 11. 92 Zweiundvierzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	9053	(228 4. 12. 92)	7. 1. 93
16. 11. 92 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	9053	(228 4. 12. 92)	7. 1. 93

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 311/20 28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3095/92 der Kommission zur Festlegung im Olivenölsektor der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen vom 13. bis 17. September 1992 verringerten Preise und Beträge	L 311/23 28. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien	L 312/2 29. 10. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3114/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 803/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 312/17	29. 10. 92
28. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3115/92 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufpreises für das Wirtschaftsjahr 1992/93 für die zur Verarbeitung gelieferten Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung dieser Orangen	L 312/18	29. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	L 313/1	30. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	L 313/3	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3134/92 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 313/21	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3135/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 313/23	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3136/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 313/25	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3137/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 313/27	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3138/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 313/29	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3139/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Artischocken	L 313/31	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3140/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Endivie Eskariol	L 313/33	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3141/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kopfsalat	L 313/35	30. 10. 92
Andere Vorschriften		
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3071/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 12 (laufende Nummer 40.0120) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/5	27. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3072/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 65 und 72 (laufende Nummern 40.0650 und 40.0720) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/7	27. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3073/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 14, 16, 27 und 29 (laufende Nummern 40.0140, 40.0160, 40.0270 und 40.0290) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/9	27. 10. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3074/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien Nrn. 72, 76 und 78 (laufende Nummern 40.0720, 40.0760 und 40.0780) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/11	27. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3075/92 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1992	L 310/13	27. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3076/92 der Kommission über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist	L 310/16	27. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3086/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 72 (laufende Nummer 40.0720) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/5	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3087/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 91 (laufende Nummer 40.0910) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/7	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3088/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 97 (laufende Nummer 40.0970) mit Ursprung in den Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/8	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3089/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 19, 27 und 72 (laufende Nummern 40.0190, 40.0270 und 40.0720) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/10	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3090/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 24, 33, 41 und 97 (laufende Nummern 40.0240, 40.0330, 40.0410 und 40.0970) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/12	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3091/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 22 und 78 (laufende Nummern 40.0220 und 40.0780) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/14	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3092/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 62, 84 und 96 (laufende Nummern 40.0620, 40.0840 und 40.0960) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/16	28. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3093/92 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 311/18	28. 10. 92
26. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3105/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 545/92 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien und der Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 312/1	29. 10. 92
27. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3112/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 312/14	29. 10. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3133/92 der Kommission zur Staffelung der Einfuhrpreise für Obst und Gemüse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums	L 313/18	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3144/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 16 und 74 (laufende Nummern 40.0160 und 40.0740) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 313/42	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3145/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 18, 58 und 59 (laufende Nummern 40.0180, 40.0580 und 40.590) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 313/44	30. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2919/92 der Kommission vom 7. Oktober 1992 über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach Verarbeitung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABI. Nr. L 292 vom 8. 10. 1992)	L 299/47	15. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2246/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1992/93) (ABI. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992)	L 311/40	28. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 259 vom 16. 9. 1991)	L 312/38	29. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 259 vom 16. 9. 1991)	L 328/50	14. 11. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3006/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4288/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3 (ABI. Nr. L 304 vom 20. 10. 1992)	L 331/19	17. 11. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABI. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992)	L 334/36	19. 11. 92